

Einleitung : zur frühen deutschen Reichsgeschichte

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **95 (1983)**

PDF erstellt am: **12.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zweiter Teil: Im 11. und 12. Jahrhundert

Einleitung: Zur frühen deutschen Reichsgeschichte

Zu Beginn des 10. Jahrhunderts hatte sich aus dem Ostfränkischen Reich das sich in großräumige Herzogtümer aufspaltende Deutsche Reich herauskristallisiert – geographisch und organisatorisch vom südlichen Reichsteil Italien getrennt. In unserem mittelländischen Raum grenzte an der Napf-Schranke das zum Reich gehörende Herzogtum Schwaben an das mehr oder weniger «ausländische», vom schwäbischen Geschlecht der Welfen beherrschte, seit 933 bis ans Mittelmeer reichende Königreich Burgund oder Arelat. Wenn wir bedenken, daß die sächsischen Kaiser («Ottonen» 919–1024) eine intensive Italienpolitik betrieben, wichtige Zugänge nach dem Süden jedoch durch Schwaben und Burgund führten, begreifen wir das Interesse dieses Kaiserhauses an den beiden Herrschaftsräumen. Nach dem Ableben des einheimischen Herzogs Burchard II. († 926, rätio-alemannische Sippe der Hunfridinger-Burchardinger) besetzten die Ottonen das Herzogtum Schwaben mit Söhnen ihres Geschlechts oder mit Vertretern des fränkischen Hochadels (Konradiner, Babenberger) – ausgenommen 954–973, als der Burchardinger Burchard III. dieses hohe Amt bekleidete. Heiratsverbindungen zwischen den Ottonen, der burgundischen Königsfamilie und den Herzogsgeschlechtern Schwabens ließen engste Bande entstehen, die politische Folgen haben sollten. Ein zwischen dem letzten Ottonen Heinrich II. und dem kinderlosen Burgunderkönig Rudolf III. ausgehandeltes Erbabkommen bereitete den Rückfall Burgunds an das Reich vor. Eigentliche Nutznießer der Entwicklung wurden jedoch erst die deutschen Könige und Kaiser aus dem Geschlecht der Salier (1024 bis 1125). Unter König Konrad II. fiel 1033 das Königreich Burgund an das Reich. Diesem Übergang waren allerdings schwere Zerwürfnisse innerhalb der königlichen Familie vorausgegangen.

König Konrad II., der erste Salier, war mit Gisela, Witwe des babenbergischen Herzogs Ernst I. von Schwaben, verheiratet. Diese Gisela war die Tochter des konradinischen Schwabenherzogs Hermann II. und der burgundischen Königstochter Gerberga. Ernst II., Sohn der Gisela aus erster Ehe und Nachfolger seines verstorbenen Vaters als Herzog von Schwaben, wurde durch die zweite Heirat seiner Mutter Stiefsohn König Konrads. Stiefvater und Stiefsohn glaubten sich an der zu erwartenden burgundischen Erbschaft berechtigt – Konrad als Reichsoberhaupt und Ernst als rechter Erbe –,

wobei natürlich der König mit dem vom Vorgänger Heinrich II. übernommenen Erbabkommen die stärkeren Trümpfe in der Hand hatte. Zwischen 1025 und 1030 versuchte der junge Herzog Ernst mit kriegerischen Aktionen im Raum zwischen Bielersee und Schwarzwald/Elsaß sein vermeintliches Recht gegenüber dem Schwiegervater zu ertrotzen. 1030 kam er bei einem Gefecht im Schwarzwald ums Leben. Nach der Besiegung eines weiteren Anwärters auf die burgundische Erbschaft (Graf Odo von Champagne) konnte Konrad II. das Königreich in Besitz nehmen. Die wenig bekannte und kaum besser erhellbare Episode um Herzog Ernst II. dürfte in unserem Raum politische und organisatorische Wandlungen zur Folge gehabt haben.

Eine Grafschaft (*comitatus*) im Unteren Aar-Gau dürfte erst in den 1030er Jahren neu eingerichtet worden sein. Vorher wurden gewisse Reichsrechte in diesem Gebiet vermutlich von Zürich aus wahrgenommen. Seit den 1030er Jahren tauchen Vertreter des sich später nach der Lenzburg nennenden aargauisch-gasterländischen Hochadelsgeschlechts – Reichsvögte von Zürich – als Grafen im Unteren Aar-Gau oder eigentlichen Aar-Gau auf. Hauptkompetenzen der Grafen waren die hohe Gerichtsbarkeit (Kriminalgericht) mit dem Grafenbann, der Heerbann und fiskalische und polizeiliche Rechte. Das Gebiet von Muri bildete einen Bestandteil dieser neuen Grafschaft im Aar-Gau.

Daß vor den 1030er Jahren im Aar-Gau keine Grafschaftsverfassung bestanden haben dürfte, mag u. a. der Umstand zeigen, daß wichtige rechtliche Akte, die schließlich zur Gründung des Klosters Muri führen sollten, nach 1027 in Thalwil in der Reichsvogtei Zürich und später anläßlich eines großen Landtages an der Brücke über die Glatt im Zürich-Gau stattfanden.

Am Landtag in publico mallo Rore im Aar-Gau von 1036, als Graf Udalrich die Vogteiverhältnisse seines Chorherrenstifts Beromünster ordnete, erscheint unter den Zeugen ein Radebotto¹. Diesen titellosen Radebotto, zweifellos ein Glied der *optimates* oder *potentes*, d. h. der großen Herren des Aar-Gaus, möchte ich mit Radbot «von Muri» gleichsetzen, auf den wir bald zu sprechen kommen. 1114 wandelte sich das engere Herrschaftsgebiet des Klosters Muri (das spätere Amt Muri) in eine Reichsvogtei und wurde mit diesem Akt, wenigstens zum Teil, der Grafengewalt entfremdet. In den 1170er Jahren starb das Geschlecht der Grafen von Lenzburg aus. Damals oder wenig später ging die aus der Grafschaft in die Landgrafschaft weiterentwickelte Befugnis an das Haus Habsburg über.

1 Merz, Lenzburg 4 * Nr. 1.